

## 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Auswertung der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Absendedatum.

Meinungsäußerung	Stellungnahme
<p><b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West vom 08.01.2019</b> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme:</p> <p>Durch den im Betreff genannten Flächennutzungs- und Bebauungsplan werden die Belange der DBAG und ihrer Konzernunternehmen nicht unmittelbar berührt. Wir haben daher keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in den Festsetzungen zu sichern.</p>	<p>Die Stellungnahme ist nicht FNP- relevant. Die entsprechenden Sachverhalte wurden auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Rhein- Sieg- Kreis, Bevölkerungsschutz vom 10.01.2019</b></p> <p>Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Vorbeugender Brandschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für das geplante Baugebiet mit einer Wohnbebauung, muss eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt sein. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um die entsprechenden Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.</li> <li>2. Das bzw. die geplanten Gebäude müssen über eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt (öffentliche Straße) erreichbar sein. Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein, ist eine befahrbare Zufahrt gemäß § 5 der BauO NRW zu planen und entsprechend zu kennzeichnen.</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme ist nicht FNP- relevant. Die entsprechenden Sachverhalte werden auf Ebene der Erschließungsplanung bzw. Bauantragsverfahren geklärt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Geologischer Dienst NRW vom 16.01.2019</b></p> <p>Ich habe keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzubringen und verweise auf die Stellungnahme vom</p>	

<p>05.04.2018 (Gesch.-Z. 31.130/2087/2018).</p>	<p>Die Stellungnahme ist nicht FNP- relevant. Die entsprechenden Sachverhalte werden auf Ebene der Erschließungsplanung bzw. Bauantragsverfahren geklärt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein- Sieg- Kreis vom 21.01.2019</b></p> <p>Gegen die Planungen der Gemeinde Windeck bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir verweisen zudem auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB vom 11.04.2018.</p> <p>Wir gehen weiterhin davon aus, dass durch die vorliegenden Änderungen kein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen entsteht. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.</p>	<p>Die Stellungnahme ist nicht FNP- relevant. Die entsprechenden Sachverhalte wurden auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.</p> <p>Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz vom 28.01.2019</b></p> <p>Ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung vom 28.01.2019</b></p> <p>Seitens des Verkehrsdezernats der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme. Daher melde ich Fehlanzeige an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>LVR- Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege vom 31.01.2019</b></p> <p>Zu der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs.2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p>	

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Die Prüfung des Schutzguts kulturelles Erbe ist im vorliegenden Umweltbericht aus kulturlandschaftlicher Sicht inhaltlich unzureichend erfolgt. Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen. Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern in der Umweltprüfung ist für die Maßnahme zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen von 2007 und im Fachbeitrag zur Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche ergeben.

Aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln (2016) geht hervor, dass der Kulturlandschaftsbereich (KLB) 360 ‚Köln-Siegen-Gießener Eisenbahn‘ direkt an das Planungsgebiet angrenzt. Dieser Bereich ist ebenfalls als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich auf LEP-Ebene (hier: 30.02 ‚Siegtaisenbahn‘) ausgezeichnet. Wertgebende Bestandteile sind neben dem Gleiskörper damit verbundene Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Brücken, Viadukte, Tunnel und Bahnhöfe, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts das Landschaftsbild des Siegtales wesentlich prägen. Die linearen Strukturen sind zu sichern und das Kulturlandschaftsgefüge möglichst zu bewahren. Im Rahmen der Umweltprüfung unter Kapitel 3.10 ‚Schutzgut Kultur- und Sachgüter‘ sind diese KLBs zu nennen und auf eine Betroffenheit hin zu prüfen.

Nach Prüfung der mit Schreiben vom 14.12.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Hinweis: Die auf dem ehemaligen Gelände befindliche Stahlbaufirma Hermes stand in der montanindustriellen Tradition des Siegtales und war zudem eng mit der Entwicklung der Ortschaft Rosbach

Eine Betroffenheit wertgebender Bestandteile der Siegtaleisenbahn wie Gleiskörper, Abgrabungen, Aufschüttungen, Brücken, Viadukte, Tunnel und Bahnhöfe ist nicht zu erkennen, da der Geltungsbereich der FNP- Änderung sich nicht auf diese Bereiche erstreckt und eine Umwandlung einer gewerblichen Baufläche in eine gemischte Baufläche zu keiner Beeinträchtigung führt. Im Umweltbericht wurde jedoch ergänzend auf den Sachverhalt eingegangen.

Die Anregung ist nicht FNP- relevant. Die Entscheidung bleibt dem Rat der Gemeinde Windeck vorbehalten.

<p>im Zeitraum von 1900 bis 1979 verbunden. Anzuregen wäre daher eine Straßenbenennung im neugestalteten Quartier, welche an die Stahlbaufirma Hermes erinnert.</p>	
<p><b>Rhein- Sieg Netz GmbH vom 01.02.2019</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>RSAG AöR vom 05.02.2019</b></p> <p>Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.</p> <p>An Hand der eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Raiffeisenstraße und die südöstlich liegende Wendeanlage für unsere Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert sind.</p> <p>Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAS 06.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Gemeindewerke Windeck vom 22.02.2019</b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Das Gebiet wird durch den Mischwasserkanal im „Siegufertweg“, sowie den Regenwasserkanal in der „Raiffeisenstr.“ umschlossen. Die Entwässerung des geplanten Gebietes muss wie im Vorentwurf beschrieben im Trennsystem erfolgen.</p> <p>Schmutzwasser kann und soll in den „Talsammler im Siegufertweg“ eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser soll über eine zusätzliche Rückhaltung und Einleitstelle in die Sieg geleitet werden. Teilflächen können auch an das in der „Raiffeisenstr.“ liegende Niederschlagswassernetz angeschlossen werden. Hierzu sind die erforderlichen Bauwerke und Genehmigungen durch den Bauträger zu erbringen.</p> <p>Das Gebiet kann durch die Trinkwasserleitung in der „Raiffeisenstr.“ mit Trinkwasser versorgt werden. Als allgemeiner Hinweis: Die Löschwasserversorgung kann hierüber wahrscheinlich nicht sichergestellt werden, dies ist jedoch noch zu prüfen.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass die kanal- und trinkwassermäßige Erschließung der neu hinzukommenden Straßen („innere Erschließung“) bisher fehlt. Diese ist (wie beschrieben) im Vorfeld mit den Gemeindewerken abzustimmen und durch den Bauträger herzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist nicht FNP- relevant. Die entsprechenden Sachverhalte werden auf Ebene der Erschließungsplanung geklärt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Rhein- Sieg- Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreientwicklung vom 28.02.2019**

Luftschadstoffe

Gemäß der vorliegenden Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH bezüglich der Emissionen der Fa. Galvano-T (Berichts-Nr.: 936/21243474/A vom 10.07.2018) kann eine Gefährdung durch Luftschadstoffe (hier: Nickeldeposition) erst dann ausgeschlossen werden, wenn der Abluftkamin des Betriebes von derzeit 9 m auf 12,2 m erhöht wird. Da es sich bei der Fa. Galvano-T um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG handelt, kann eine solche emissionsseitige Maßnahme (Vorsorge) nicht gefordert werden. Aus diesem Grund soll die Kaminerhöhung gem. vorliegender Begründung zum Bebauungsplan im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt werden.

Da ein städtebaulicher Vertrag noch nicht geschlossen wurde und auch nicht gewährleistet ist, dass eine Zustimmung der Fa. Galvano-T über die erforderlichen Maßnahmen erfolgt, können schädliche Umwelteinwirkungen durch Nickel-Depositionen im geplanten Wohngebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im Nahbereich des Galvanikbetriebes ist darüber hinaus auch mit relevanten Geruchsimmissionen zu rechnen.

Nach den Bestimmungen des Abstandserlasses ist für genehmigungsbedürftige „Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren...“ (Lfd. Nr. 165) ein Mindestabstand von 200 m zu Wohngebieten erforderlich. Auch wenn es sich bei der Fa. Galvano-T um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG handelt, lässt der Abstand von teilweise weniger als 20 m zum geplanten Wohngebiet ein hohes Konfliktpotenzial erwarten.

Zusammenfassend lassen sich die o. g. erwarteten Konflikte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur durch eine entsprechende Abstandsvergrößerung bewältigen. Hierbei sollten auch die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Betriebe berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme ist nicht FNP- relevant. Die entsprechenden Sachverhalte werden auf Ebene des Bebauungsplanes geklärt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.